

Vertrag

über

die Aufteilung der Einnahmen im

Verkehrsverbund Warnow

gültig ab 01.01.1999

(aktualisiert mit Stand: N30)

Die
Rostocker Straßenbahn AG,
DB Regio AG,
Regionalverkehr Küste GmbH,
Weiße Flotte GmbH,
antaris Seetouristik und Wassersport GmbH und
OVG Omnibus GmbH
- nachfolgend Verbundpartner genannt -

schließen auf Basis der Satzung vom 10.12.1998 nachfolgenden Vertrag über die Aufteilung der gemeinsamen Einnahmen im Verkehrsverbund Warnow.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die leistungsgerechte Aufteilung der Einnahmen der Verbundpartner im Verkehrsverbund Warnow. Gleichzeitig wird in diesem Vertrag die Zuscheidung der gemeinschaftsbedingten Zuwendungen an die einzelnen Verbundpartner geregelt.

Gemeinschaftsbedingte Zuwendungen dienen dem finanziellen Ausgleich der durch die Anwendung des Verbundtarifes und der Verbundbeförderungsbedingungen den Verbundpartnern entstehenden Nachteile. Der finanzielle Ausgleich dieser Nachteile durch die öffentliche Hand in Form von gemeinschaftsbedingten Zuwendungen ist Geschäftsgrundlage des Vertrages.

§ 2 Gemeinsame Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Verbundpartner, die aus den für den Verbund erbrachten Verkehrsleistungen resultieren, sind „gemeinsame Einnahmen“. Mit diesen Einnahmen wird entsprechend § 3 verfahren. Die gemeinsamen Einnahmen setzen sich im Einzelnen aus folgenden Erlösen, Zuwendungen und Ausgleichszahlungen zusammen:

1.1. Bruttoerlöse aus allen nach dem Verbundtarif verkauften Fahrausweise.
Dazu gehören

- Einzelfahrkarten
- Tageskarten
- Familienkarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Sonderangebote
- Sondervereinbarungen

~~1.2. Fahrgeldanteile aus dem erhöhten Beförderungsentgelt~~ **(N 12)**

1.2. Zuwendungen Dritter zur Verlustabdeckung für die von ihnen geforderten Fahrplanleistungen, wenn unter Anwendung des genehmigten Tarifs eine Wirtschaftlichkeit nicht erreicht werden kann und vom Veranlasser die ungedeckten Kosten getragen und eventuell zusätzliche Einnahmeverluste übernommen werden müssen. **(N 12)**

1.3. Ausgleichszahlungen für Tarifwünsche Dritter zur Abdeckung von Einnahmeverlusten **(N 12)**

(2) Zu den gepoolten Einnahmen gehören nicht:

- 2.1. Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Verbundpartner zum Ausgleich verbundbedingter Belastungen
- 2.2. Investitionshilfen und Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und/oder anderer zur Förderung des Verbundes (Kooperationsförderung).
- 2.3. Abgeltzahlungen des Landes und des Bundes gemäß § 45 a PBefG und § 64 SchwbG
- 2.4. Entgelte für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, die von Schulämtern bestellt und gegen Rechnung an die Verbundpartner bezahlt werden (sind nachrichtlich an die VVW zu melden)
- 2.5. Transfermittel für den SPNV nach Regionalisierungsgesetz
- 2.6. Einnahmen aus ~~Zusatzkarten der 1. Klasse in Regional- und S-Bahn~~ Übergangsfahrscheinen zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Nahverkehrsprodukten der Eisenbahnen **(N 12)**

§ 3 Verfahren der Einnahmearteilung

(1) Alle Einnahmen gemäß § 2 (1) werden gepoolt und zum Zwecke der Abrechnung nach folgendem Verfahren auf die Verbundpartner aufgeteilt: **(N 11)**

1.1. Im Ergebnis von Verkehrserhebungen werden die anteiligen Fahrgeldeinnahmen der Verbundpartner ermittelt.

Für die Einnahmearteilung wird die Berechnungsformel gemäß **Anlage 1** zugrunde gelegt.

1.2. Auf Basis der durch die Verkehrserhebungen ermittelten und den Verbundpartnern zugeschickten Einnahmen wird ein Einnahmearteilungsschlüssel gemäß **Anlage 2** festgelegt.

(2) Dem VVW neu beitretende Verkehrsunternehmen werden auf Basis der vorliegenden aktuellen Leistungs- und Nachfragedaten aus der letzten Verkehrserhebung für die entsprechende Linie bzw. Linien an der Einnahmearteilung beteiligt.

Die Separierung einzelner linienbezogener Daten und die daraus resultierende Neuberechnung des Einnahmearteilungsverhältnisses ist auf Kosten des neuen Verbundunternehmens vorzunehmen. Erbringt das neue Verbundunternehmen zusätzliche, über das bisherige Angebot hinausgehende Leistungen gilt § 5.

Weitergehende Regelungen werden in einem besonderen Gesellschafterbeschluss getroffen. **(N 11)**

§ 4 Periodische Verkehrserhebungen

(1) Zur Fortschreibung der Einnahmearteilung werden durch ein von den Verbundpartnern gemeinschaftlich zu beauftragendes geeignetes Unternehmen periodisch, jedoch mindestens alle drei Jahre, repräsentative Verkehrserhebungen durchgeführt, es sei denn, die Verbundpartner beschließen einstimmig die Verschiebung der Verkehrserhebung. Die Verbundpartner werden sich rechtzeitig vorher auf ein Erhebungsverfahren einigen. Die Verbundpartner werden bei der Beauftragung dafür Sorge tragen, daß das beauftragte

Unternehmen den Verbundpartnern die Ergebnisse der Verkehrserhebung und deren Auswertung spätestens drei Monate nach Abschluß der Verkehrserhebung vorlegen wird.

Die erste Verkehrserhebung erfolgt im Jahr 2001.

- (2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verkehrserhebung und deren Auswertung werden die Anteile der Verbundpartner an den Einnahmen nach § 2 Abs. 1 rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verkehrserhebung festgelegt.
- (3) Die Verbundpartner tragen die Kosten für die Verkehrserhebung entsprechend dem in Auswertung der Verkehrserhebung neu zu bestätigenden EAV.

Zur Minimierung der Kosten sind in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten Automatische Fahrgastzählssystem (AFZS) mit vom Gutachter nach einheitlichen Grundsätzen testierter Hintergrundsoftware einzusetzen.

Verbundunternehmen, die ungeachtet der technischen Möglichkeiten auf den Einsatz von AFZS verzichten, tragen die Kosten für eine notwendige manuelle Zählung. **(N 11)**

§ 5 Aperiodische Verkehrserhebungen

- (1) Ein Verbundpartner hat Anspruch auf die Durchführung einer aperiodischen Verkehrserhebung, wenn die begründete Vermutung besteht, daß eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - 1.1. Es bestehen deutliche Nachfrageverschiebungen zwischen den Verbundpartnern.
 - 1.2. Verbundinduzierter Mehrverkehr und daraus resultierende Mehreinnahmen verteilen sich nicht entsprechend dem angewandten Aufteilungsschlüssel auf die Verbundpartner.
 - 1.3. Deutliche Veränderung der Verkehrsleistungen (PKm) eines oder mehrerer Verbundpartner und daraus resultierende Mehr- oder Mindereinnahmen verteilen sich erheblich anders als nach dem angewandten Aufteilungsschlüssel auf die Verbundpartner.

Die Gesellschafter beschließen Art und Umfang der Verkehrserhebung unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Kosten.

Wird durch eine aperiodisch durchgeführte Verkehrserhebung die begründete Vermutung bestätigt, findet § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Bei der Beauftragung einer aperiodischen Verkehrserhebung sind die für periodisch durchgeführte Verkehrserhebungen angewandten oder andere vereinbarte methodische Grundsätze zu beachten.

- (2) Der Anspruch ist schriftlich gegenüber den jeweils anderen Verbundpartnern unter Darlegung der tragenden Erwägungen zu begründen. Erfolgt drei Monate nach Zugang der schriftlichen Anspruchsbegründung bei den jeweils anderen Verbundpartnern keine einvernehmliche Beauftragung eines geeigneten Unternehmens, ist der Anspruchsteller berechtigt, eigenständig ein geeignetes Unternehmen durch die VVW mit der Durchführung einer repräsentativen Verkehrserhebung beauftragen zu lassen.

§ 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn sich die begründete Vermutung bestätigt. Dies gilt auch im Fall der nicht einvernehmlichen Beauftragung nach Fristablauf, so daß der beauftragende Verbundpartner einen Kostenausgleichsanspruch gegen die anderen Verbundpartner hat. Bestätigt sich die Vermutung nicht, trägt der Anspruchsteller die Kosten in vollem Umfang selbst.

- (3) Die begründete Vermutung ist bestätigt, wenn die Verkehrserhebung eine Abweichung der Verkehrsleistung in PKm eines Verbundpartners um mehr als 5 % oder aller Verbundpartner innerhalb des VVW um mehr als 3 % ergibt.

§ 6 Tarifliche Kooperationen

Mit Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet Verkehrsbedienungen durchführen, den Verbundtarif aber nicht anwenden, können tarifliche Kooperationen geschlossen werden.

Die Abrechnung und Vergütung der Leistung erfolgt entsprechend den Festlegungen im Kooperationsvertrag.

§ 7 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Einnahmen bleiben bis zur Abrechnung durch die VVW GmbH bei den jeweiligen Verbundpartnern, die sie eingenommen haben.

- (2) Die in jedem Monat vereinnahmten Beträge werden durch die Verbundpartner jeweils bis zum 20. des Folgemonats an die VVW GmbH gemeldet.

Die VVW GmbH berechnet daraus die Gesamteinnahme des VVW. Von der Gesamteinnahme wird bis zur endgültigen Festlegung der monatliche Abschlag der Kooperationspartner abgesetzt. Die VVW GmbH ermittelt dann anhand des Einnahmeaufteilungsschlüssels die jedem Verbundpartner zustehende Einnahme und veranlaßt notwendig werdende Ausgleichszahlungen bis jeweils zum 25. des Folgemonats.

- (3) Die Verbundpartner haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Poolung (einschließlich Angabe der Ausgleichsbeträge) den Kassenausgleich durchzuführen. Jeder Verbundpartner ist für die ihm zustehenden Einnahmen umsatzsteuerpflichtig.

§ 8 Aufteilung der gemeinschaftsbedingten Zuwendungen

- (1) Zu den gemeinschaftsbedingten Zuwendungen gehören:

1.1. Zuwendungen der Hansestadt Rostock und des Landes MV zum Ausgleich der verbundbedingten Belastungen innerhalb des Bereiches HRO,

1.2. Zuwendungen des Landes MV und der Landkreise zum Ausgleich der verbundbedingten Belastungen im Bereich Region,

1.3. Zuwendungen des Landes MV zum Ausgleich der Belastungen aus der Tarifvereinfachung bzgl. des Mehrfachbefahrens von Zonen.

- (2) Die Zuwendungen werden entsprechend ihrem Anlaß nach unterschiedlichen Aufteilungsschlüsseln gemäß **Anlage 3** zugeschieden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrages nicht berührt. Die Verbundpartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist Bestandteil des Gesellschaftsvertrages.

(2) Die Auswirkungen aus diesem Vertrag werden ab 01.01.1999 wirksam.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Rostock,

Rostocker Straßenbahn AG

DB Regio AG

Regionalverkehr Küste GmbH

Weißer Flotte GmbH

antaris Seetouristik und Wassersport GmbH

OVG Omnibus GmbH

Berechnungsformel für die Zuschreibung der Einnahmen

$$E_{VU} = n_{Fg} \times \frac{T}{FH} \times \frac{n_{z,VU}}{n_{z,VVW}}$$

E _{VU}	-	Einnahme des Verkehrsunternehmens
n _{Fg}	-	Anzahl der Fahrgäste, die mit einem bestimmten Fahrausweis eine Fahrt in einem bestimmten Geltungsbereich durchgeführt haben
T	-	Tarif je Fahrkartenart
FH	-	Fahrtenhäufigkeit
n _{Z VU}	-	Anzahl der mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen befahrenen Zonen
n _{Z VVW}	-	Anzahl der insgesamt mit einem Fahrausweis befahrenen Zonen des VVW. Hierbei wird die tatsächliche Anzahl der befahrenen Zonen angesetzt, die Kappung Gesamtnetz HRO ab 2 Zonen und Gesamtnetz VVW ab 6 Zonen wurde nicht berücksichtigt. Die Fähren zählen jeweils als eine Zone. Mehrfach befahrene Zonen werden entsprechend des Fahrweges auch mehrfach gezählt.

$$E_{VVW} = \text{Summe } (E_{VU1} + E_{VU2} + \dots + E_{VUn})$$

EAV

$$E_{EAV} = \frac{E_{VU1}}{E_{VVW}} + \frac{E_{VU2}}{E_{VVW}} + \dots + \frac{E_{VUn}}{E_{VVW}} = 100$$

Anlage 2

(N1, N3, N4, N5, N6, N7, N9, N13, N14, N15, N16, N17, N18, N19, N24, N25, N26, N30)

Auf Basis der Ergebnisse aus der Verkehrserhebung 2016/17 werden neue Einnahmeaufteilungsschlüssel festgelegt
Mit Beschluss 01/2018 der Gesellschafterversammlung vom 10.01.2018 erhält die Anlage 2 für den EAV VVW folgende neue Fassung.

EAV VVW

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	66,6108
DB Regio AG	16,4272
rebus	10,8325
Weißer Flotte	6,0663
MBB	0,0632

EAV Fahrgeldeinnahmen

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	66,5708
DB Regio AG	17,8190
rebus	12,5615
Weißer Flotte	2,9733
MBB	0,0754

EAV Fähren

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	3,3725
DB Regio AG	0,0000
rebus	0,0000
Weißer Flotte	96,6275
MBB	0,0000

EAV Kombi (Einnahmen aus Verträge/Vereinbarungen, SchülerTicket, SemesterTicket)

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	84,0459
DB Regio AG	11,7232
rebus	2,4104
Weiße Flotte	1,8205
MBB	0,0000

EAV SchülerferienTicket

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	65,8000
rebus	32,9400
Weiße Flotte	1,2600

Der Nachtrag 30 ist gültig ab 01.07.2016

Anlage 3

(N2, N8, N10, N20, N21, N22, N23, N27, N28, N29)

Aufgrund des Betreiberwechsels auf der Bahnstrecke Rostock Hbf – Laage – Güstrow (DB übernimmt für OLA) und dem Wegfall der S-Bahn-Linie S3 Rostock Hbf – Seehafen Nord stellte die DB Regio AG den Antrag auf Anpassung der Einnahmeaufteilung für die DHV ab 01.01.2013.

Mit Beschluss 04/2013 der Gesellschafter (im Umlaufverfahren vom 26.03.2013 erhält die Anlage 3 folgende neue Fassung.

Bereich Rostock (§ 8 (1), 1.1)

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	65,2303
DB Regio AG	25,7263
OLA	0,0000
RvK	2,1863
MBB	0,0000
Weißer Flotte	6,1975
antaris	0,6561
OVG	0,0035
GCR	0,0000

Bereich Region (§ 8 (1), 1.2 und 1.3)

Unternehmen	Anteil in %
RSAG	0,3734
DB Regio AG	62,5411
OLA	6,5411
RvK	26,5046
MBB	0,1776
Weißer Flotte	0,0000
antaris	0,0000
OVG	3,8150
GCR	0,0472

Der Nachtrag 29 ist gültig ab 01.01.2013